

**Zeitschrift:** Baselbieter Heimatblätter  
**Herausgeber:** Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland  
**Band:** 32 (1967)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Zum Schutze von Pflanzen und Tieren im Baselbiet  
**Autor:** Schaub-Perrenoud, Willy  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-859298>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

8. Ein *Preisgericht* aus Fachleuten, dessen Entscheid unanfechtbar ist, beurteilt die einzelnen Arbeiten. Der Bericht dieses Preisgerichtes erscheint in Nr. 2 der «Baselbieter Heimatblätter» und in der Sommernummer der «Schulnachrichten» des Jahres 1968.
9. *Prämiert* werden mit Barpreisen die besten Arbeiten; ferner stehen für weitere gute Arbeiten Buchpreise zur Verfügung.
10. Sämtliche prämierten Arbeiten gelangen in den *Besitz des Kantonsmuseums Baselland*, das sie nach Belieben für Ausstellungszwecke oder zur Reproduktion verwenden kann.

Liestal, im November 1967

Kantonsmuseum Baselland  
Der Konservator: *Dr. P. Suter*

## Zum Schutze von Pflanzen und Tieren im Baselbiet

Von *Willy Schaub-Perrenoud*

Unsere Natur verarmt immer mehr. Man braucht nur einen alten «Binz»<sup>1</sup> aufzuschlagen und die damaligen Pflanzenfundorte mit den heutigen zu vergleichen. Mit Schrecken wird man feststellen, was seither alles unwiederbringlich verloren ist. Immer mehr dehnen sich die Wohnsiedlungen und das Industriegebiet aus, aber auch in den abgelegenen Gebieten muss sich die Landwirtschaft intensivieren, um überhaupt leben zu können. Was «unnütz» erscheint, muss weg, so die Hecken, die Tümpel; und manch freundlich murmelndes Bächlein wurde in prosaische Röhren versenkt. Mit diesen Lebensräumen verschwinden aber auch viele Lebensformen, die vorher dort den Naturfreund beglückten.

Und trotzdem ist die Menschheit noch nie so naturhungrig gewesen wie heute. Blumenfenster, Aquarien und Terrarien müssen ersetzen, was der Mensch mit seinem Mauerwerk und seinem Asphalt zudeckt. Doch wer möchte sich auf die Dauer mit Ersatz zufrieden geben! Daher versucht man zu retten, was noch zu retten ist.

Ein Mittel dazu ist die *Gesetzgebung*. Sie versucht, durch Verbote Eingriffe zerstörender Art in die Natur zu verhindern. Die kantonale Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 überlässt es dem Regierungsrat, das Inventar der geschützten Tiere und Pflanzen zu bestimmen. Eine Kommission von Kennern unserer einheimischen Flora und Fauna hat sich

mit diesen Fragen eingehend befasst und durch die Geschäftsstelle für Natur- und Heimatschutz dem Regierungsrat einen Vorschlag unterbreitet. Dieses Inventar ist nun am 27. Juni 1967 durch diese Behörde zum Beschluss erhoben worden<sup>2</sup>.

Aus Platzgründen ist es mir natürlich nicht möglich, diesen ganzen Beschluss zu kommentieren, doch seien mir einige Ueberlegungen dazu gestattet.

Der erste Abschnitt unter dem Titel «*Besondere Schutzvorschriften*» enthält eine Liste von Pflanzen und Tieren. Es fällt auf, dass sie etwa fünf mal so viel Pflanzennamen aufzählt als die entsprechende Verordnung von 1924, und zudem noch viel schärfer gefasst ist. Die Liste der Tiere, die im Erlass von 1924 überhaupt fehlte, weil sie zum Teil schon durch das Jagdgesetz verwirklicht war, oder als unnötig betrachtet wurde, umfasst im neuen Erlass zwei volle Druckseiten.

In der *Pflanzenliste*<sup>3</sup> wurden zwei Gruppen unterschieden. Die erste enthält Pflanzen wie den Frauenschuh, den Türkensbund, die Insektenorchideen, oder die Silberwurz, also Kostbarkeiten, die zum Teil in unserm Kanton nur an einer einzigen Stelle gedeihen, durch ihre Schönheit zum Pflücken verleiten, oder nur erhalten werden können, wenn es gelingt, ihren Standort ungestört zu bewahren. Jedes Pflücken und natürlich noch mehr jedes Ausgraben und Zerstören dieser Pflanzen ist streng untersagt.

In der zweiten Gruppe stehen Pflanzen, denen ein vernünftiges Pflücken wenig schadet, wohl aber ein Ausgraben. In der Tat schien es uns sinnlos, z. B. die Silberdistel völlig zu schützen, und dem Wanderer das Pflücken weniger Exemplare zu verbieten, wenn auf den Sennweiden des Passwang-gebietes dieses Weideunkraut alljährlich mit der Sense gemäht werden muss. Selbstverständlich liesse sich darüber streiten, ob man der ersten Gruppe nicht noch mehr Pflanzen zuweisen könnte. Ein kleines Sträusschen Märzbecher («Ramsele, Talblueme, Schneeglöggli») in Ehren; wer aber fuderweise heimschleppt, macht sich strafbar.

Leider fehlen auf der Liste noch zwei sehr schöne Arten. Die *Prachtsnelke* (*Dianthus superbus*) hat sich in der Umgebung von Lauwil wieder ausgebrettet, und ein neu entdeckter Standort des *Einblütigen Wintergrüns* (*Pyrola uniflora*), ganz in der Nähe des Frauenschuhs, würde es rechtfertigen, auch diese liebenswerte Pflanze unter völligen Schutz zu stellen. (Siehe Bild)

Bei den *Tieren* stehen Säuger und Vögel vornean. Zum Teil sind sie schon durch die eidgenössische Verordnung oder durch das Jagdgesetz geschützt<sup>4</sup>.

Interessant ist bei den Säugetieren die Erwähnung des Bibers. Hier handelt es sich um Zukunftsmusik, denn noch baut er an Birs und Ergolz nicht seine Dämme. Erfolgreiche Versuche in andern Kantonen, ihn wieder einzubür-

gern, lassen aber hoffen, dass auch Baselland wieder zu diesem interessanten Nager kommen wird. Begrüssenswert ist auch der Schutz der Haselmaus und der Spitzmäuse. Diese bringen als Insektenfresser der Landwirtschaft überhaupt keinen Schaden, und jenes putzige Tierchen ist so selten geworden und zugleich vom Tierhandel gesucht, dass sein Schutz bitter nötig ist.



Einblütiges Wintergrün. (*Pyrola uniflora*)

Photo E. Plattner

Neu, aber den eidgenössischen Vorschriften entsprechend ist auch der Schutz aller *Reptilien und Amphibien*, sogar der giftigen Juraviper. Aengstliche Gemüter werden darob den Kopf schütteln. Gilt doch unsere Viper vom Passwang als die giftigste von allen. Doch gerade das ist mit ein Grund, sie zu schützen. Schlangenunfälle sind äusserst selten, zudem meist selbstverschuldet. Ganz werden wir die Viper nie ausrotten können. Werden wir aber gebissen, so brauchen wir Serum der gleichen Art; daher ist es nötig,

dass solche Vipern für die Herstellung dieses Serums zur Verfügung stehen. Zudem wäre mit dem Verschwinden der Passwangviper eine besondere, nur unserm Ländchen eigene Lebensform verloren. Und wie manche unschuldige Schlange oder Blindschleiche musste bis jetzt doch als «Viper» ihr Leben lassen. Den Amphibien machte nicht nur das Froschschenkelessen das Leben schwer, viel mehr auch die Beseitigung der Tümpel oder ihr Missbrauch als Abfallgruben.

Zum ersten Mal sind *Insekten* erwähnt. Der Apollofalter unserer Jurahöhen — früher weit verbreitet — ist tatsächlich beinahe der Sammelwut zum Opfer gefallen. Dieser Falter tritt in vielen Lokalrassen auf; daher meinten viele Sammler, sie müssten alle diese Spielarten besitzen, und boten oft bis Fr. 20.— pro Stück. Ebenfalls geschützt ist jetzt auch der Hirschkäfer und — vor allem aus forstwirtschaftlichen Ueberlegungen — die rote Waldameise. Ihre Larven und Puppen wurden ja kiloweise als Futter für Fische und Stubenvögel zusammengeschleppt.

Auch die Weinbergschnecke verdient Schutz, nachdem sie durch allzu häufige Sammelaktionen stark dezimiert wurde. Nach gewissen Meinungen soll ihr Verschwinden an der unheimlichen Ausbreitung der roten Wegschnecken schuld sein.

Bei den *allgemeinen Schutzvorschriften* fällt zuerst auf, dass das massenhafte Pflücken von nicht geschützten Pflanzen, oder das Töten von grossen Mengen von Insekten nur zu Sammlungszwecken sowie das mutwillige oder bösartige Zerstören der Vegetation strafbar sein kann. Auch dem leidigen Abbrennen der Grasborde im Frühjahr wird endlich ein Riegel geschoben.

Vielleicht der wichtigste Teil des Erlasses ist § 4. Hier ist von der ausdrücklichen Pflicht die Rede, die *Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen zu erhalten*. Leider gibt es auch hier wieder einen Ausnahmeartikel, wenn es sich nämlich um landwirtschaftliche Eingriffe handelt. Weil nirgends die Berechtigung zu solchen Massnahmen definiert wird, kann jede Beseitigung einer Hecke und jede Melioration eines Sumpfes als notwendig erklärt werden. In diesen Fällen sind wir auf die freiwillige Einsicht der Landwirte angewiesen.

Zur *Anzeige* von Vergehen sind nicht nur die Polizeiorgane befugt. Das gleiche Recht — sogar die Pflicht — besitzen auch die Forstorgane, die Jagdaufseher, die Strassen- und Wuhrmeister sowie die von der Baudirektion zu ernennenden *freiwilligen Naturschutzaufseher*. Widerhandlungen können mit Busse bestraft werden, bei leichten Fällen sollte auch eine Verwarnung genügen. Für Uebertretungen von Kindern und Jugendlichen können auch die sie begleitenden Erwachsenen haftbar gemacht werden.

In dieser Verordnung steht dem Naturschutz nun ein vielseitiges Instrument zur Verfügung. Noch nie in der Geschichte unseres Landes haben sich die

Gesetze so intensiv mit Natur und Heimat befasst, ein Zeichen dafür, dass endlich die Einsicht Bahn greift, auch die «unnütze» Kreatur besitze einen Wert. *Und noch ist nur ein Anfang.* Gesetzlicher Schutz allein genügt nicht. Was nützt es, die Auerhühner zu schützen, wenn der Lärm der Motorsägen sie aus unsren Wäldern vertreibt. Wir verbieten das Pflücken von manchen Orchideen. Diese wachsen aber auf Magermatten. Wenn nun diese durch Kunstdünger und Gülleverschlauchung in Fettwiesen umgewandelt werden, so bedeutet das den Tod der Orchideen. Noch gibt es steile und abgelegene Magermatten, wo Motormäher und Ladewagen kaum eingesetzt werden können. Hier finden unsere Pflanzenkleinode noch ein letztes Refugium. Leider nur für kurze Zeit, denn wenn nicht künstlich aufgeforstet wird, so erobert sich der Wald durch Anflug und Aufschlag die Lücke höchstens etwas später. Wollen wir die Orchideen hier erhalten, so müssen die Matten regelmässig gemäht werden, am besten alljährlich im Spätherbst. Um die Schaffung von *bewirtschafteten Reservaten* für die Magermattenflora kommen wir nicht herum. Da sich aber kaum ein tüchtiger Landwirt heute um so unrentable Stücke kümmern kann, oder nicht gerne eine Futtereinbusse durch Verzicht auf die Düngung auf sich nehmen will, müssen öffentliche Organisationen das Land langfristig pachten, oder noch besser kaufen, und selbst die Mäharbeit organisieren. Ein gutes Vorbild ist der Eselacher, wo unter der Leitung meines lieben Kollegen Dr. Peter Suter die Bürgergemeinde Arboldswil und die Realschule Reigoldswil auf Bürgerland ein solches Orchideenreservat geschafft haben.

Eigentlich sollte jede *Gemeinde im Kanton* in der Lage sein, irgend so ein kleines Stückchen typischer Natur als Reservat auszuscheiden. Warum nicht irgendwo im Belchen- oder Wasserfallengebiet ein grösseres *Jagdbannreservat* mit interessantem Wildbestand schaffen. Die umliegenden Jagdreviere könnten davon nur profitieren. Wahrscheinlich würde ein solches wildreiches Gebiet auch den Fremdenverkehr wieder in unsere Täler locken. Der Jura wird ja heute wieder modern, weil die meisten Leute Ruhe brauchen. Natürlich würde die Durchführung dieser Idee keine kleinen Kosten verursachen. Wald- und Flurschäden, ebenso der Ertragsausfall müssten abgegolten werden. Kanton und Naturschutzkreise müssten die finanziellen Folgen gemeinsam tragen, denn für die einzelnen Gemeinden wären die Kosten zu hoch.

Und noch ein Letztes: Die Liste der geschützten Arten enthält über hundert Namen. Für die meisten Leute, auch für die Polizeiorgane, wird diese Aufzählung *toter Buchstabe* bleiben, solange sie *diese Lebewesen nicht wirklich kennen*. Oft wissen nicht einmal die Besitzer der Landparzellen, welche kostbarkeiten bei ihnen zu finden sind. Es genügt auch nicht, den Betreffenden in einem Dia-Vortrag die Tiere und Pflanzen kurz und flüchtig zu zeigen. Nur die Kenner der Lokalflora und -fauna werden zuständig sein. Sie dürfen

aber ihr Geheimnis nicht allein für sich behalten, sondern es wird ihre Pflicht sein, die Anzeigeberechtigten darin einzuweihen. Wir müssen einen möglichst grossen Kreis von Verantwortlichen dazu bringen, die Kleinode der heimischen Natur sozusagen als ihren «eigenen Besitz» zu betrachten, den man eifersüchtig hütet. Wichtiger als der Drohfinger des Polizisten, der gegen Unbelehrbare sicher richtig ist, wird die Aufklärung sein, der Kampf gegen die Gleichgültigkeit, gegen die Resignation. Ein zündender Funke muss uns mitreissen, für eine möglichst reiche und unverdorbene Heimatnatur einzustehen. Hier wird die Lehrerschaft weiterhin eine schöne Aufgabe besitzen. Mancher Kollege setzt sich ja schon mit grossem Erfolg hiefür ein. Doch bei andern fehlt es oft einfach an den nötigen Kenntnissen. Dabei können Regionalkonferenzen schon wertvolle Vorarbeit leisten, noch besser wären Kurse und Arbeitsgruppen in engerm Rahmen, nicht nur für Lehrer, sondern auch für die andern Beteiligten, etwa das Polizei- und Forstpersonal.

Als Grundlage für solche Kurse und für das Selbststudium braucht es aber Unterlagen. Warum nicht die vorliegende Liste der schützenswerten Pflanzen und Tiere zu einer *Biologischen Heimatkunde von Baselland* erweitern. Ansätze dazu bringen die jetzt nach und nach erscheinenden Gemeinde-Heimatkunden, doch fehlt ein zusammenfassendes Werk. Dieses müsste in knapper Form, aber mit vorbildlichen Illustrationen die wichtigsten Lebensräume mit ihren Pflanzen und Tieren schildern, ebenfalls die Art ihrer Bedrohung und die Mittel zu ihrer Bewahrung.

*Die Zeit ist dem Naturschutz günstig gesinnt.* Nützen wir sie aus, bevor wir durch andere Kräfte, die ebenfalls im Namen der Allgemeinheit auftreten, nämlich durch die rücksichtslose Ueberbauung und die Uebertechnisierung der Landwirtschaft wieder vor vollendete Tatsachen gestellt und an die Wand gedrückt werden.

*Jetzt muss etwas geschehen, in wenigen Jahren kann es schon zu spät sein.*

<sup>1</sup> Binz August, Flora von Basel und Umgebung. 3. Aufl., Basel 1911.

<sup>2</sup> Regierungsratsbeschluss betr. den Schutz von Pflanzen und Tieren als Ergänzung zur Verordnung betr. den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964.  
Publiziert im «Amtsblatt» Nr. 1 vom 6. 7. 1967, als Sonderabdruck erhältlich bei der Landeskanzlei Baselland.

<sup>3</sup> Pflanzennamen: Leider haben sich in der Liste einige Druckfehler eingeschlichen, doch wird sie der Kenner bereits korrigiert haben. Das Wort «Zyland» gehört natürlich zum Seidelbast und nicht zur buchsbaumblättrigen Kreuzblume.

<sup>4</sup> Die ausführliche Liste der Vogelfamilien könnte zur Verwirrung führen, da die verwendeten Begriffe nicht Allgemeingut sind. M. E. wäre die Aufzählung der nicht geschützten Arten klarer und kürzer gewesen.